

Teilrevision Nutzungsplanung 2023 (IVHB / Tumbelen Nord)

Bau- und Zonenordnung (BZO)

Stand vom 30. Januar 2024

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Die Gemeinde Pfäffikon erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) sowie die seither vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung:

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

Die Gemeinde Pfäffikon erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) sowie die seither vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung:

I. Zonenordnung

Art. 1

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder mit Wald bestockt ist, in folgende Zonen eingeteilt und den nachstehenden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung zugeordnet:

	Abkürzung	ES
Kernzonen		
- Kernzone	K	III
- Weilerkernzone	KW	III
Zentrumszone		
- Z4,0	Z4,0	l III
- Z3,5	Z3,5	
	25,5	III
Wohnzonen		
- W1,25	W1,25	II
- W1,45	W1,45	11/111*
- W1,6	W1,6	/ *
- W2,1	W2,1	11/111*
- W2,6	W2,6	11/111*

I. Zonenordnung

Art. 1

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder mit Wald bestockt ist, in folgende Zonen eingeteilt und den nachstehenden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung zugeordnet:

	Abkürzung	ES
Kernzonen		
- Kernzone	K	III
- Weilerkernzone	KW	III
Zentrumszone		
- Z4,0	Z4,0	III
- Z3,5	Z3,5	III
- Z6,5	Z6,5	III
Wohnzonen		
- W1,25	W1,25	II
- W1,45	W1,45	11/111*
- W1,6	W1,6	11/111*
- W2,1	W2,1	11/111*
- W2,6	W2,6	11/111*

Einteilung

Industrie- und Gewerbezonen - Industrie- und Gewerbezone I - Industrie- und Gewerbezone II	IGI IGII	III/IV*
Zone für öffentliche Bauten	Oe	11/111*
Landwirtschaftszone (kommunal)	L	III
Freihaltezone	F	II
Erholungszone	Eh	11/111*
Reservezone	R	

^{*} Abweichungen siehe Zonenplan; ES III gilt, wenn mässig störende Betriebe zulässig sind.

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

Industrie- und Gewerbezonen		
- Industrie- und Gewerbezone I	IGI	III/IV*
- Industrie- und Gewerbezone II	IGII	IV
Zone für öffentliche Bauten	Oe	11/111*
Landwirtschaftszone (kommunal)	L	III
Freihaltezone	F	II
Erholungszone	Eh	11/111*
Reservezone	R	

^{*} Abweichungen siehe Zonenplan; ES III gilt, wenn mässig störende Betriebe zulässig sind.

Empfindlichkeitsstufen

Art. 1a

Die Zuordnung der einzelnen Empfindlichkeitsstufen gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) ist im Zonenplan ersichtlich.

Massgebliche Pläne

Art. 2

- Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der allgemeine Zonenplan 1:5000 massgebend; für die Kernzone gelten die Detailpläne Dorf, Hermatswil, Bussenhausen, Irgenhausen, Oberwil, Auslikon, Ober- und Unter-Balm, für die Wald- und Gewässerabstandslinien die Ergänzungspläne Nr. 1-12 und für den Aussichtsschutz die Ergänzungspläne Unter-Landsberg, Bergholz und Brand.
- 2 Für die parzellengenaue Umsetzung der Pläne gilt der entsprechende Datensatz der amtlichen Vermessung.

Art. 1a

Die Zuordnung der einzelnen Empfindlichkeitsstufen gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) ist im Zonenplan ersichtlich.

- Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der allgemeine Zonenplan 1:5000 massgebend; für die Kernzone gelten die Detailpläne Dorf, Hermatswil, Bussenhausen, Irgenhausen, Oberwil, Auslikon, Ober- und Unter-Balm, für die Wald- und Gewässerabstandslinien die Ergänzungspläne Nr. 1-12 und für den Aussichtsschutz die Ergänzungspläne Unter-Landsberg, Bergholz und Brand.
- Für die parzellengenaue Umsetzung der Pläne gilt der entsprechende Datensatz der amtlichen Vermessung.

3

Art.

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

II. Zonenvorschriften

A. Kernzonen

a) Gemeinsame Bestimmungen

Grundsätze. Nutzweise

1 Die Kernzonen bezwecken:

- a) den Schutz der Ortsbilder von regionaler und kommunaler Bedeutung
- b) eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Überbauung durch gestalterisch gut eingefügte Neubauten, ausgenommen in den Weilerkernzonen.
- 2 In erster Linie ist die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Bausubstanz anzustreben.
- In den Kernzonen sind Wohnungen, öffentliche Bauten und Anlagen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

Bauweise, allgemein

Art. 4

In der Kernzone ist ein anrechenbares Untergeschoss zulässig, sofern lediglich gewerbliche Nutzung vorgesehen ist oder bei Neubauten in Hanglagen das Untergeschoss infolge der Topografie mehrheitlich über dem gewachsenen Boden liegt. Sichtbare Untergeschosse sind in den Kernzonen als Sockel zu gestalten.

II. Zonenvorschriften

A. Kernzonen

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3

- 1 Die Kernzonen bezwecken:
 - a) den Schutz der Ortsbilder von regionaler und kommunaler Bedeutung,
 - b) eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Überbauung durch gestalterisch gut eingefügte Neubauten, ausgenommen in den Weilerkernzonen.
- 2 In erster Linie ist die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Bausubstanz anzustreben.
- In den Kernzonen sind Wohnungen, öffentliche Bauten und Anlagen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

Art.

In der Kernzone ist ein anrechenbares Untergeschoss zulässig, sofern lediglich gewerbliche Nutzung vorgesehen ist oder bei Neubauten in Hanglagen das Untergeschoss infolge der Topografie mehrheitlich über dem gewachsenen Boden liegt. Sichtbare Untergeschosse sind in den Kernzonen als Sockel zu gestalten.

Brennbare Aussenwände
Dachmaterial
Anlagen, Umschwung, Ausstattungen und Ausrüstungen

- Fassaden, die den kantonalen Minimalabstand unterschreiten, dürfen keine zur Belichtung von Wohn- und Schlafräumen notwendigen Fenster aufweisen.
- 3 Die kantonale Abstandsverschärfung gegenüber Gebäuden mit brennbaren Aussenwänden ist nicht anwendbar
- 4 In den Kernzonen sind Dächer mit Tonziegeln einzudecken, die dem Charakter der Bauten entsprechen und mit den umgebenden Dächern harmonieren. Andere Materialien von ähnlicher Struktur, Art und Farbe sind zulässig, wo Tonziegel aus technischen Gründen ungeeignet sind.

Art. 5

- 1 Umschwung, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sind für sich und im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.
- Nicht zulässig ist die Erstellung von Anlagen, die mit dem Charakter der jeweiligen Ortskerne nicht zu vereinbaren sind, wie gewerbliche Fahrzeugabstellplätze und Materialablagerungsstätten (Autohandel und dergleichen).

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

- 2 Fassaden, die den kantonalen Minimalabstand unterschreiten, dürfen keine zur Belichtung von Wohn- und Schlafräumen notwendigen Fenster aufweisen.
- 3 Die kantonale Abstandsverschärfung gegenüber Gebäuden mit brennbaren Aussenwänden ist nicht anwendhar.
- In den Kernzonen sind Dächer mit Tonziegeln einzudecken, die dem Charakter der Bauten entsprechen und mit den umgebenden Dächern harmonieren. Andere Materialien von ähnlicher Struktur, Art und Farbe sind zulässig, wo Tonziegel aus technischen Gründen ungeeignet sind.

- Umschwung, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sind für sich und im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.
- Nicht zulässig ist die Erstellung von Anlagen, die mit dem Charakter der jeweiligen Ortskerne nicht zu vereinbaren sind, wie gewerbliche Fahrzeugabstellplätze und Materialablagerungsstätten (Autohandel und dergleichen).

Reantragte noue Eassung Anderungen ret

ist eine zweckmässige Erschliessungs- und Parkierungs-

lösung zu gewährleisten.

Gültige Faccung

	Gultige Fassung		Bean	Beantragte neue Fassung – Anderungen rot		
Bewilligungspflichten	Art.	6	Art.	6		
	1	Der Abbruch von Bauten und Bauteilen sowie von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig. Er darf nur bewilligt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn die Erstellung des Ersatzbaues gesichert ist.	1	Der Abbruch von Bauten und Bauteilen sowie von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig. Er darf nur bewilligt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn die Erstellung des Ersatzbaues gesichert ist.		
	2	Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für Renovationen ohne bauliche Veränderungen.	2	Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für Renovationen ohne bauliche Veränderungen.		
Reklamen	Art.	7	Art.	7		
Grundsätze	1	Zulässig sind nur Eigenreklamen, die sich gut ins Ortsbild einfügen. Es sind ortsübliche Materialien und Farben zu verwenden. Grelle, auffallende und reflek- tierende Materialien und Farben sind unzulässig.	1	Zulässig sind nur Eigenreklamen, die sich gut ins Ortsbild einfügen. Es sind ortsübliche Materialien und Farben zu verwenden. Grelle, auffallende und reflek- tierende Materialien und Farben sind unzulässig.		
Plakatwände	2	Permanente Plakatwände von max. 3,0 x 1,3 m sind zulässig, wenn sie sich gut ins Ortsbild einfügen. Anlagen grösseren Ausmasses können bewilligt werden, wenn sie zeitlich befristet sind.	2	Permanente Plakatwände von max. 3,0 x 1,3 m sind zulässig, wenn sie sich gut ins Ortsbild einfügen. Anlagen grösseren Ausmasses können bewilligt werden, wenn sie zeitlich befristet sind.		
Abweichungen von den Vorschriften	Art.	7a	Art.	7a		
		Projekten mit zeitgenössischer Architektur, die das Ortsqualitätsvoll weiterentwickeln und welche von einem h den Gemeinderat eingesetzten Fachgremium als onders gut beurteilt worden sind, können Abweichungen den Kernzonenbestimmungen zugelassen werden. Es	bild durc beso von	Projekten mit zeitgenössischer Architektur, die das Ortsqualitätsvoll weiterentwickeln und welche von einem h den Gemeinderat eingesetzten Fachgremium als onders gut beurteilt worden sind, können Abweichungen den Kernzonenbestimmungen zugelassen werden. Es		

ist eine zweckmässige Erschliessungs- und Parkierungs-

lösung zu gewährleisten.

	Gültige Fassung		Bear	ntragte neue Fassung – <mark>Änderungen rot</mark>	
	b)	Kernzone	b)	Kernzone	
Bauweise, abweichende Bestimmungen	Art.	8	Art.	8	
Rot bezeichnete Bauten	1	Die in den Detailplänen rot eingetragenen Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung der Lage, der Grundfläche, der wesentlichen Fassadenelemente, des gesamten Gebäudeprofiles und des Daches umgebaut oder ersetzt werden. Geringfügige Abweichungen können gestattet oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Hygiene, des Verkehrs oder des Ortsbildschutzes liegt.	1	Die in den Detailplänen rot eingetragenen Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung der Lage, der Grundfläche, der wesentlichen Fassadenelemente, des gesamten Gebäudeprofiles und des Daches umgebaut oder ersetzt werden. Geringfügige Abweichungen können gestattet oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Hygiene, des Verkehrs oder des Ortsbildschutzes liegt.	
Grau bezeichnete Bauten	2	Die in den Detailplänen grau eingetragenen Gebäude dürfen entweder gemäss Abs. 1 umgebaut oder ersetzt bzw. durch Neubauten gemäss Abs. 3 ersetzt werden.		Die in den Detailplänen grau eingetragenen Gebäude dürfen entweder gemäss Abs. 1 umgebaut oder ersetzt bzw. durch Neubauten gemäss Abs. 3 ersetzt werden.	
Neubauten	3	Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:	3	Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:	
		 Geschosszahlen max. 2 Vollgeschosse* max. 2 Dachgeschosse (gemäss Art. 4, Abs. 1 Gebäudehöhe max. 7,5 m Grundabstand min. 3,5 m Gebäudelänge max. 50 m *vorbehalten bleibt Abs. 4 	k	- Geschosszahlen max. 2 Vollgeschosse* max. 2 Dachgeschosse* (gemäss Art. 4, Abs. 1 1 Untergeschoss) - Fassadenhöhe Traufseite max. 7,5 m - Grundabstand min. 3,5 m - Gebäudelänge max. 50 m *vorbehalten bleibt Abs. 4	
Abweichende Geschosszahlen	4	Hauptgebäude im speziell bezeichneten Gebiet des Dorfes Pfäffikon gemäss Detailplan dürfen 3 Vollge- schosse plus 2 Dachgeschosse aufweisen. Für diese Bauten gilt eine max. Gebäudehöhe von 10,5 m.		Hauptgebäude im speziell bezeichneten Gebiet des Dorfes Pfäffikon gemäss Detailplan dürfen 3 Vollge- schosse plus 2 Dachgeschosse aufweisen. Für diese Bauten gilt eine max. Fassadenhöhe von 10,5 m.	
Nutzung Dachgeschosse	5	Die Nutzung des zweiten Dachgeschosses ist nur so weit gestattet, als dies giebelseitige Belichtung und Dachfenster zulassen.		Die Nutzung des zweiten Dachgeschosses ist nur so weit gestattet, als dies giebelseitige Belichtung und Dachfenster zulassen.	

	Gültiç	ge Fassung	Bean	tragte neue Fassung – <mark>Änderungen rot</mark>
Spezielle Bauvorschriften	Art.	9	Art.	9
Freiraum	1	In den, in den Detailplänen speziell bezeichneten Gebieten sind keine Bauten zulässig.	1	In den, in den Detailplänen speziell bezeichneten Gebieten sind keine Bauten zulässig.
Geschlossene Bauweise	2	Die geschlossene Bauweise ist bis zur Gesamtlänge von 50 m gestattet. Fassaden- und Dachgestaltung sind von Grundstück zu Grundstück zu variieren; dies darf durch Zusammenlegung von Grundstücken nicht umgangen werden.	2	Die geschlossene Bauweise ist bis zur Gesamtlänge von 50 m gestattet. Fassaden- und Dachgestaltung sind von Grundstück zu Grundstück zu variieren; dies darf durch Zusammenlegung von Grundstücken nicht umgangen werden.
Baubegrenzungslinien Neue Begriffsdefinition gemäss PBG	3	Im Dorf Pfäffikon sind Hauptgebäude auf die im Detailplan bezeichneten Baubegrenzungslinien zu stellen. Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG sind gegenüber den Baubegrenzungslinien deutlich zurückzusetzen.	3	Im Dorf Pfäffikon sind Hauptgebäude auf die im Detailplan bezeichneten Baubegrenzungslinien zu stellen. Kleinbauten und Anbauten gemäss § 273 PBG sind gegenüber den Baubegrenzungslinien deutlich zurückzusetzen.
Firstrichtung	4	Die Hauptfirstrichtung hat der Angabe im Plan zu entsprechen.	4	Die Hauptfirstrichtung hat der Angabe im Plan zu entsprechen.
Nutzweise	5	Entlang der Seestrasse, der Kempttalstrasse (bis Einmündung Tunnelstrasse) und der Hochstrasse (bis Einmündung Bahnhofstrasse) sind im Erdgeschoss strassenseits keine Wohnungen zulässig.	5	Entlang der Seestrasse, der Kempttalstrasse (bis Einmündung Tunnelstrasse) und der Hochstrasse (bis Einmündung Bahnhofstrasse) sind im Erdgeschoss strassenseits keine Wohnungen zulässig.
Strassenabstand	6	Wo Baulinien fehlen und in den Detailplänen keine Festlegungen bestehen, kann der gesetzliche Strassenabstand unterschritten werden, soweit dies zur Aufwertung des Ortsbildes beiträgt und sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.	6	Wo Baulinien fehlen und in den Detailplänen keine Festlegungen bestehen, kann der gesetzliche Strassenabstand unterschritten werden, soweit dies zur Aufwertung des Ortsbildes beiträgt und sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
Fassadengestaltung	Art.	10	Art.	10
	1	Es sind die ortsüblichen Materialien und Farben zu verwenden. Putz mit Fantasiestrukturen, grelle, auffallende und reflektierende Materialien und Farben sind unzulässig.	1	Es sind die ortsüblichen Materialien und Farben zu verwenden. Putz mit Fantasiestrukturen, grelle, auffallende und reflektierende Materialien und Farben sind unzulässig.

Fenster	2	Fenster sind in der Form den bestehenden anzupassen und haben in der Regel eine hochrechteckige Form aufzuweisen. Bei Ladengeschossen mit Schaufenstern sind Fassadenpfeiler von angemessener Breite vorzusehen. Die Fensteröffnungsfläche der betreffenden Fassadenfläche darf in den Ortskernen Oberwil, Balm und Hermatswil nicht mehr als 30% betragen. Fenstereinfassungen aus Holz, Stein oder Kunststein, die Unterteilung der Fenster mit festen aussenliegenden Sprossen und die Verwendung von Fensterläden können verlangt werden.	2	Fenster sind in der Form den bestehenden anzupassen und haben in der Regel eine hochrechteckige Form aufzuweisen. Bei Ladengeschossen mit Schaufenstern sind Fassadenpfeiler von angemessener Breite vorzusehen. Die Fensteröffnungsfläche der betreffenden Fassadenfläche darf in den Ortskernen Oberwil, Balm und Hermatswil nicht mehr als 30% betragen. Fenstereinfassungen aus Holz, Stein oder Kunststein, die Unterteilung der Fenster mit festen aussenliegenden Sprossen und die Verwendung von Fensterläden können verlangt werden.
Treppen und Türen	3	Die Gestaltung von Aussentreppen und Haustüren hat sich in Form, Material und Ausführung dem Charakter des Gebäudes anzupassen.	3	Die Gestaltung von Aussentreppen und Haustüren hat sich in Form, Material und Ausführung dem Charakter des Gebäudes anzupassen.
Balkone	4	Balkone sind dem jeweiligen Baustil anzupassen; in der dörflichen Bauweise sind sie nur auf der Traufseite zugelassen und dürfen weder über den Dachvorsprung noch über die Giebelfassade hinausragen.	4	Balkone sind dem jeweiligen Baustil anzupassen; in der dörflichen Bauweise sind sie nur auf der Trauf- seite zugelassen und dürfen weder über den Dach- vorsprung noch über die Giebelfassade hinausragen.
Dachgestaltung	Art.	11	Art.	11
	1	Hauptgebäude haben, sofern nicht die bestehende Dachform von Nachbarbauten übernommen wird, Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung aufzuweisen. Für Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG sind andere Dachformen zulässig.	1	Hauptgebäude haben, sofern nicht die bestehende Dachform von Nachbarbauten übernommen wird, Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung aufzuweisen. Für Klein- und Anbauten gemäss § 273 PBG sind andere Dachformen zulässig.
	2	Die Dächer sind in der herkömmlichen Weise - in der Regel mit allseitigen Vordächern - auszubilden.	2	Die Dächer sind in der herkömmlichen Weise - in der Regel mit allseitigen Vordächern - auszubilden.
	3	Auf Tätschdächern sind Dachaufbauten untersagt.	3	Auf Tätschdächern sind Dachaufbauten untersagt.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

- Im Übrigen sind sie als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden. Für die Belichtung von Nebenräumen sind auch Ochsenaugen zulässig. Alle Dachaufbauten sind nur im 1. Dachgeschoss zulässig und dürfen in der gesamten Breite einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge nicht überschreiten. Sie dürfen die Trauflinie nicht unterbrechen und sind in Form, Material und Farbe auf Fassade und Dach abzustimmen. In den Ortsbildern von regionaler Bedeutung Pfäffikon und Hermatswil dürfen Dachaufbauten einen Viertel der betreffenden Fassadenlänge und folgende Masse in der senkrechten Frontfläche gemessen nicht überschreiten:
 - Giebellukarnen 2.5 m²
 - Schleppgauben 1,5 m² (Fronthöhe max. 1,0 m)
 - halbe Ochsenaugen 0,5 m²

Dachfenster müssen in die Dachfläche eingelassen werden. Die Glasflächen von Dachfenstern sollen insgesamt maximal 1% der entsprechenden Dachfläche betragen. Die Glasfläche eines einzelnen Dachfensters soll 0,56 m² nicht übersteigen. Dachfenster dürfen zusammengefasst und als Lichtbänder parallel oder senkrecht zum First angeordnet werden. Die Glasflächen von Dachfenstern in Lichtbändern dürfen insgesamt maximal 3% der entsprechenden Dachfläche betragen.

5 Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

- Im Übrigen sind sie als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden. Für die Belichtung von Nebenräumen sind auch Ochsenaugen zulässig. Alle Dachaufbauten sind nur im 1. Dachgeschoss zulässig und dürfen in der gesamten Breite einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge nicht überschreiten. Sie dürfen die Trauflinie nicht unterbrechen und sind in Form, Material und Farbe auf Fassade und Dach abzustimmen. In den Ortsbildern von regionaler Bedeutung Pfäffikon und Hermatswil dürfen Dachaufbauten einen Viertel der betreffenden Fassadenlänge und folgende Masse in der senkrechten Frontfläche gemessen nicht überschreiten:
 - Giebellukarnen 2.5 m²
 - Schleppgauben 1,5 m² (Fronthöhe max. 1,0 m)
 - halbe Ochsenaugen 0,5 m²

Dachfenster müssen in die Dachfläche eingelassen werden. Die Glasflächen von Dachfenstern sollen insgesamt maximal 1% der entsprechenden Dachfläche betragen. Die Glasfläche eines einzelnen Dachfensters soll 0,56 m² nicht übersteigen. Dachfenster dürfen zusammengefasst und als Lichtbänder parallel oder senkrecht zum First angeordnet werden. Die Glasflächen von Dachfenstern in Lichtbändern dürfen insgesamt maximal 3% der entsprechenden Dachfläche betragen.

5 Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

- Bei den in den Detailplänen rot eingetragenen Gebäuden sind Kamine in Grösse und Ausbildung (Kaminhüte) der herkömmlichen Bauweise anzupassen.
- 7 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind besonders sorgfältig einzufügen.

Umgebung

Art. 12

- 1 Am gewachsenen Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen.
- Die Vorgärten sind zu erhalten. Notwendige Hartflächen sind wasserdurchlässig auszuführen.
- Die in den Detailplänen bezeichneten schutzwürdigen Anlagen (Bäume, Baumgruppen, Hecken) sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

c) Weilerkernzone

Bestehende Gebäude

Baumschutzobiekte

Art. 21

Bestehende Gebäude dürfen in bisheriger Lage und äusserer Form umgebaut, wiederaufgebaut oder ersetzt werden. Dabei sind die kantonalrechtlichen Abstandsvorschriften unbeachtlich und die Bautiefe im bisherigen Mass nicht von der Zustimmung des Nachbarn abhängig. Abweichungen gegenüber den bisherigen Massen können bewilligt oder angeordnet werden, wo dies aus Gründen des Ortsbildschutzes, der Hygiene oder der Verkehrssicherheit zweckmässig oder erforderlich ist und wenn diese von einem durch den Gemeinderat eingesetzten Fachgremium als besonders gut beurteilt worden sind.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

- Bei den in den Detailplänen rot eingetragenen Gebäuden sind Kamine in Grösse und Ausbildung (Kaminhüte) der herkömmlichen Bauweise anzupassen.
- 7 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind besonders sorgfältig einzufügen.

Art. 12

- 1 Am gewachsenen Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen.
- 2 Die Vorgärten sind zu erhalten. Notwendige Hartflächen sind wasserdurchlässig auszuführen.
- Die in den Detailplänen bezeichneten schutzwürdigen Anlagen (Bäume, Baumgruppen, Hecken) sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

c) Weilerkernzone

Art. 21

Bestehende Gebäude dürfen in bisheriger Lage und äusserer Form umgebaut, wiederaufgebaut oder ersetzt werden. Dabei sind die kantonalrechtlichen Abstandsvorschriften unbeachtlich und die Bautiefe im bisherigen Mass nicht von der Zustimmung des Nachbarn abhängig. Abweichungen gegenüber den bisherigen Massen können bewilligt oder angeordnet werden, wo dies aus Gründen des Ortsbildschutzes, der Hygiene oder der Verkehrssicherheit zweckmässig oder erforderlich ist und wenn diese von einem durch den Gemeinderat eingesetzten Fachgremium als besonders gut beurteilt worden sind.

	Gültige Fassung			
Neubauten	Art.	22		
	1	Neue Hauptgebäude sind lediglich als Ersatzbauten gemäss Art. 21 BZO zulässig.		
	3	Einzelne neue, kleinere Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG sind zulässig, sofern sie funktionell zu einem Hauptgebäude gehören und die Nutzung nicht in ein bestehendes Ökonomiegebäude integriert		

werden kann.

Gestaltung

Art. 23

Für die Fassaden-, Dach- und Umgebungsgestaltung gelten sinngemäss Art. 7a und Art. 10-12.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

Art. 22

- 1 Neue Hauptgebäude sind lediglich als Ersatzbauten gemäss Art. 21 BZO zulässig.
- 2 Einzelne neue, Kleinbauten und Anbauten gemäss § 273 PBG sind zulässig, sofern sie funktionell zu einem Hauptgebäude gehören und die Nutzung nicht in ein bestehendes Ökonomiegebäude integriert werden kann.

Art. 23

Für die Fassaden-, Dach- und Umgebungsgestaltung gelten sinngemäss Art. 7a und Art. 10-12.

B. Zentrumszone

Grundmasse

Art. 24

	Z3,5	Z4,0
Baumassenziffer für Hauptgebäude und Besondere Gebäude m³/m² max.	3,5	4,0
Für verglaste Balkone, Veranden und andere Vor- bauten ohne heiztechnisch Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen gilt eine zusätzliche Bau- massenziffer		0,3
Freiflächenziffer mi	n. 20 %	20 %
Gebäudehöhe ma	x. 11,5 m	11 m
Gesamthöhe ma	x. 15 m	18 m
Grundabstände - kleiner Grundabstand mi	n. 3,5 m	5 m

Die Geschosszahl ist im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe frei.

3,5 m

10 m

grosser Grundabstand min.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

B. Zentrumszone

Art. 24

1

	Z3,5	Z4,0	Z6,5
Baumassenziffer für Hauptgebäude und Kleinbauten und Anbauten m³/m² max	3,5	4,0	6,5
Für verglaste Balkone, Veranden und andere Vor- bauten ohne heiztechni- sche Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen, gilt eine zu- sätzliche Baumassenziffer	0,3	0,3	0,3
Grünflächenziffer min	. 15 %	15 %	15 %
Traufseitige Fassadenhöhe max	12 m	14.5 m	17,5 m*
Gesamthöhe max	c. 15 m	18 m	21,5 m*
Grundabstände - kleiner Grundabstand min.	3,5 m	5 m	3,5 m
- grosser Grundabstand min		10 m	3,5 m

Die Geschosszahl ist im Rahmen der zulässigen Fassadenhöhe frei.

^{*} Einzelne Gebäude und Gebäudeteile bis max. 25 m Gesamthöhe sind im Rahmen eines Gestaltungsplanes zulässig.

- Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten in Richtung Südost bis Südwest gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grundabstand für die übrigen Gebäudeseiten sowie für Ökonomiegebäude.
- 3 Bestehende Gebäude in der Zone Z3,5 dürfen unter Beibehaltung der Lage und des Gebäudeprofiles umgebaut oder ersetzt werden. Abweichungen können gestattet oder angeordnet werden, wenn diese auf das vom Gemeinderat festgelegte Leitbild Zentrum abgestimmt sind.

Nutzweise, Bauweise

Bestehende Gebäude

Art. 25

- 1 Es sind Wohnungen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.
- Die geschlossene Überbauung ist gestattet. In der Zone Z4,0 ist sie nur zulässig, wenn an ein angrenzendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.
- 3 Die Bauten in der Z3,5 dürfen auf bestehende Baufluchten gestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann.

Dachgestaltung

Art. 26

Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein. Dachaufbauten und -einschnitte sind nur für die Belichtung des 1. Dachgeschosses zugelassen.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

- 2 Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten in Richtung Südost bis Südwest gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grundabstand für die übrigen Gebäudeseiten sowie für Ökonomiegebäude.
- 3 Bestehende Gebäude in der Zone Z3,5 dürfen unter Beibehaltung der Lage und des Gebäudeprofiles umgebaut oder ersetzt werden. Abweichungen können gestattet oder angeordnet werden, wenn diese auf das vom Gemeinderat festgelegte Leitbild Zentrum abgestimmt sind.

Art. 25

- 1 Es sind Wohnungen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.
- Die geschlossene Überbauung ist gestattet. In der Zone Z4,0 ist sie nur zulässig, wenn an ein angrenzendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.
- Die Bauten in den Zonen Z3,5 und Z6,5 dürfen auf bestehende Baufluchten gestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann.
- 4 In der Zone Z 6,5 gilt ein minimaler Gewerbeanteil von 20 % der Baumasse.

Art. 26

Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein. Dachaufbauten und -einschnitte sind nur für die Belichtung des 1. Dachgeschosses zugelassen.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

C. Wohnzonen

Art. 27

Grundmasse

W1,25 W1,45 W1,6 W2,1 W2,6 Baumassenziffer für Hauptgebäude und Besondere Gebäude m^3/m^2 1,25 1,45 1,6 2,1 2,6 max. Für verglaste Balkone, Veranden und andere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen, gilt eine zusätzliche 0,1 0,1 0,1 0.1 0,2 Baumassenziffer Gebäudehöhe max. 7,5 m 7,5 m 7,5 m 8,0 m 11,0 m Gesamthöhe max. 12,5 m 12,5 m 12,5 m 13,0 m 18,0 m Grundabstände kleiner Grundabstand 5 m 5 m 5 m 5 m 5 m min. 9 m 9 m 9 m 10 m 10 m grosser Grundabstand min. Gebäudelänge max. 28 m 28 m 36 m 30 m 40 m

2 Die Geschosszahl ist im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe und Gesamthöhe frei.

C. Wohnzonen

Art. 27

1	W1.25	W1,45	W1.7	W2.2	W2.7
Baumassenziffer für Hauptgebäude und Klein- und Anbauten m³/m² max. Für verglaste Balkone, Veranden und andere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen, gilt	1.25	1,45	1,7	2,2	2,7
eine zusätzliche Baumassenziffer	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
Traufseitige Fassadenhöhe max.	8,5 m	8.5 m	8.5 m	9.0 m	12.0 m
Gesamthöhe max.	12,5 m	12,5 m	12,5 m	13,0 m	18,0 m
Grundabstände - kleiner Grund- abstand min.	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m
- grosser Grund- abstand min.	9 m	9 m	9 m	10 m	10 m
Gebäudelänge max. Grünflächenziffer mind.	28 m 45%	28 m 45%	30 m 40%	36 m 40%	40 m 40%

2 Die Geschosszahl ist im Rahmen der zulässigen Fassadenhöhe und Gesamthöhe frei.

Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten in Richtung Südost bis Südwest gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grundabstand für die übrigen Gebäudeseiten sowie für Ökonomiegebäude.

Art. 28 aufgehoben

Nutzweisen

Mässig störende Gewerbe

Art. 29

- 1 In den Wohnzonen sind Nutzweisen gemäss § 52, Abs. 1 PBG zulässig, sofern nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Es gilt ein Wohnanteil von mindestens 66%.
- In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind nicht und mässig störende Betriebe ohne anteilsmässige Beschränkung zulässig. Für gewerbliche Zwecke ist ein anrechenbares Untergeschoss gestattet.
- 3 Bedingen gewerbliche Nutzungen in den Erdgeschossen entlang der Kempttalstrasse und der Hochstrasse grössere Raumhöhen als 2,4 m, so kann für den zusätzlich umbauten Raum die zonengemässe Baumassenziffer für Hauptgebäude um maximal einen Zehntel erhöht werden.

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

3 Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten in Richtung Südost bis Südwest gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grundabstand für die übrigen Gebäudeseiten sowie für Ökonomiegebäude.

Art. 28 aufgehoben

- 1 In den Wohnzonen sind Nutzweisen gemäss § 52, Abs. 1 PBG zulässig, sofern nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Es gilt ein Wohnanteil von mindestens 66% der realisierten Geschossfläche.
- In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind nicht und mässig störende Betriebe ohne anteilsmässige Beschränkung zulässig. Für gewerbliche Zwecke ist ein anrechenbares Untergeschoss gestattet.
- Bedingen gewerbliche Nutzungen in den Erdgeschossen entlang der Kempttalstrasse und der Hochstrasse grössere Raumhöhen als 2,4 m, so kann für den zusätzlich umbauten Raum die zonengemässe Baumassenziffer für Hauptgebäude um maximal einen Zehntel erhöht werden.

Geschlossene Bauweise

Art. 30

In den Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zur jeweiligen zonengemässen maximalen Gebäudelänge gestattet, wenn an ein angrenzendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird. Die maximale Gesamtlänge entspricht der maximalen Gebäudelänge.

Dachgestaltung

Art. 31

- Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein. Dachaufbauten und -einschnitte sind nur für die Belichtung des 1. Dachgeschosses zugelassen.
- In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit einer Dachneigung von min. 30° alter Teilung gestattet. Für eingeschossige Anbauten sind auch andere Dachformen zulässig.

D. Industrie- und Gewerbezonen

Grundmasse

Art. 32

1		IG I	IG II
Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	6,5	9,0
Freiflächenziffer	min.	15%	-
Gesamthöhe	max.	15 m*	20 m*
Grundabstand	min.	3,5 m	3,5 m

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

Art. 29

In den Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zur jeweiligen zonengemässen maximalen Gebäudelänge gestattet, wenn an ein angrenzendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird. Die maximale Gesamtlänge entspricht der maximalen Gebäudelänge.

Art. 30

- Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein. Dachaufbauten und -einschnitte sind nur für die Belichtung des 1. Dachgeschosses zugelassen.
- In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit einer Dachneigung von min. 30° alter Teilung gestattet. Für eingeschossige Anbauten sind auch andere Dachformen zulässig.
- 2 Flachdächer sind zu begrünen, soweit sie nicht

D. Industrie- und Gewerbezonen

1		IG I	IG II
Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	6,5	9,0
Grünflächenziffer	min.	15%	10%
Gesamthöhe	max.	15 m*	20 m*
Grundabstand	min.	3,5 m	3,5 m

- * Gegenüber Kernzonen, Wohnzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen und der Landwirtschaftszone sind auf eine Bautiefe von je 30 m die festgelegten Gesamthöhen um je 2 m zu reduzieren.
- 2 Gegenüber Grenzen von Kernzonen, Wohnzonen, Freihaltezonen sowie Erholungszonen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.

Nutzweise

Art. 33

- In den Industrie- und Gewerbezonen sind neben Industrie- und Gewerbebauten auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Läden für den Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs dürfen eine Verkaufsfläche von höchstens 500 m² aufweisen.
- In der Industrie- und Gewerbezone nordöstlich der Kempttalstrasse (Neuhaus/Matten) sind höchstens mässig störende Betriebe gestattet. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, werden stark störenden gleichgestellt.
- Für vorübergehend angestellte Personen sind provisorische Gemeinschaftsunterkünfte zulässig.
- 4 Pro Gebäude sind standortgebundene Wohnräume zulässig, deren Geschossfläche höchstens 20% der gesamten Betriebsfläche, jedoch maximal 250 m² betragen darf.

Bauweise

Art. 34

Rückwärtiges Zusammenbauen und Überschreiten der Bautiefe von 20 m sowie seitliches Zusammenbauen an der Grenze hinter einer Bautiefe von 20 m sind gestattet, sofern dadurch die Bewegungsfreiheit der Feuerwehr nicht gehemmt wird.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

- Gegenüber Kernzonen und Wohnzonen Freihaltezonen, Erholungszonen und der Landwirtschaftszone sind auf eine Bautiefe von je 30 m die festgelegten Gesamthöhen um je 2 m zu reduzieren.
- 2 Gegenüber Grenzen von Kernzonen, Wohnzonen, Freihaltezonen sowie Erholungszonen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.

Art. 32

- In den Industrie- und Gewerbezonen sind neben Industrie- und Gewerbebauten auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Läden für den Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs dürfen eine Verkaufsfläche von höchstens 500 m² aufweisen.
- In der Industrie- und Gewerbezone nordöstlich der Kempttalstrasse (Neuhaus/Matten) sind höchstens mässig störende Betriebe gestattet. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, werden stark störenden gleichgestellt.
- 3 Für vorübergehend angestellte Personen sind provisorische Gemeinschaftsunterkünfte zulässig.
- 4 Pro Gebäude sind standortgebundene Wohnräume zulässig, deren Geschossfläche höchstens 20% der gesamten Betriebsfläche, jedoch maximal 250 m² betragen darf.

Art. 33

Rückwärtiges Zusammenbauen und Überschreiten der Bautiefe von 20 m sowie seitliches Zusammenbauen an der Grenze hinter einer Bautiefe von 20 m sind gestattet, sofern dadurch die Bewegungsfreiheit der Feuerwehr nicht gehemmt wird.

E. Zone für öffentliche Bauten

Bauweise

Art. 35

- In der Zone für öffentliche Bauten gelten bis auf eine Tiefe von 12 m ab Zonengrenze:
 - bezüglich der Grenzabstände gegenüber Grundstücken in einer Wohnzone die Vorschriften der jeweils angrenzenden Zone
 - eine maximale Gebäudehöhe von 10,5 m.
- 2 Im Übrigen gelten nur die allgemeinen Vorschriften dieser Bauordnung und des Planungs- und Baugesetzes.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

E. Zone für öffentliche Bauten

Art. 34

- 1 In der Zone für öffentliche Bauten gelten bis auf eine Tiefe von 12 m ab Zonengrenze:
 - bezüglich der Grenzabstände gegenüber Grundstücken in einer Wohnzone die Vorschriften der jeweils angrenzenden Zone
 - eine maximale Gebäudehöhe von 10,5 m.
- 2 Im Übrigen gelten nur die allgemeinen Vorschriften dieser Bauordnung und des Planungs- und Baugesetzes.

e10-planning Seite 19

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

Bauweise

F. Erholungszone

Art. 36

Bauten und Anlagen sind so weit zulässig, als sie folgenden Zonenzwecken und Massvorschriften entsprechen:

Anpassung an Vorschriften
des Schrebergartenvereins

Gebiet	Zonenzweck	Massvorschrift
Rietacher/Seiler	Familiengärten	Nur Besondere
Gemeindweid	Familiengärten 了	Gebäude gemäss § 273 PBG
Kehr/Seequai	Parkanlage (ohne Verkehrsanlagen)	gestattet
Baumen	Strandbad	0 1 " 1 1 "1
Böl	Friedhof	Gebäudehöhe max. 5,0 m
Barzloo	Sportplätze	max. 5,0 m
Stogelen	Tennisplätze	
Längi	Modellflugplatz)	

- 2 Innerhalb der Zone gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften.
- 3 Gegenüber angrenzenden Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zonen einzuhalten.

F. Erholungszone

Art. 35

1 Bauten und Anlagen sind so weit zulässig, als sie folgenden Zonenzwecken und Massvorschriften entsprechen:

Gebiet	Zonenzweck	Massvorschrift
Rietacher/Seiler	Familiengärten _	Nur Kleinbauten
Gemeindweid	Familiengärten 5	gemäss § 273 PBG gestattet
Kehr/Seequai	Parkanlage (ohne Verkehrsanlagen)	
Baumen	Strandbad	Gesamthöhe
Böl	Friedhof	max. 5,0 m *
Barzloo	Sportplätze	
Stogelen	Tennisplätze	
Längi	Modellflugplatz)

- * Restriktivere Vereinsvorschriften bleiben vorbehalten
- 2 Innerhalb der Zone gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften.
- Gegenüber angrenzenden Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zonen einzuhalten.

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

Weitere Bestimmungen

Art. 37

Im ganzen Gemeindegebiet sind Hochhäuser untersagt.

Terrassenhäuser

Hochhausverbot

Art. 38

- Terrassenhäuser und ähnliche Überbauungsarten sind in der Zone W1,25 zwischen der Waldfriedenund der Bodenackerstrasse (Areal bestehende Überbauung) und südlich der Näppenrainstrasse sowie in den Zonen W1.6 und W2.1 gestattet.
- Jedes Geschoss ist abzustufen, wobei der Winkel der Abstufung nicht mehr als 30° alter Teilung betragen darf. Die einzelnen Stufen sind seitlich zu staffeln und dürfen keine geschlossenen Seitenwände aufweisen.
- Es sind maximal vier Stufen zulässig, wobei maximal 2 Geschosse senkrecht übereinander liegen dürfen.
- Für Garagen ist ein sichtbares Untergeschoss gestattet, dabei muss in Abweichung von Abs. 2 durch Zurückversetzen von der untersten Stufe oder in anderer Weise der Eindruck einer vertikal durchlaufenden Fassade wirkungsvoll vermieden werden.

Aussichtsschutz

Info: Aufhebung der Aussichtschutzlage .

Art. 39

Von den im Zonenplan mit Aussichtsschutz bezeichneten Lagen ist die Aussicht entsprechend den Angaben in den Ergänzungsplänen zu bewahren. Die angegebenen horizontalen und vertikalen Sektoren sind von Gebäuden, Anlagen, Mauern sowie Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Weitere Bestimmungen

Art. 36

Im ganzen Gemeindegebiet sind Hochhäuser untersagt.

Art. 37

- Terrassenhäuser und ähnliche Überbauungsarten sind in der Zone W1.25 zwischen der Waldfriedenund der Bodenackerstrasse (Areal bestehende Überbauung) und südlich der Näppenrainstrasse sowie in den Zonen W1.6 und W2.1 gestattet.
- 2 Jedes Geschoss ist abzustufen, wobei der Winkel der Abstufung nicht mehr als 30° alter Teilung betragen darf. Die einzelnen Stufen sind seitlich zu staffeln und dürfen keine geschlossenen Seitenwände aufweisen.
- 3 Es sind maximal vier Stufen zulässig, wobei maximal 2 Geschosse senkrecht übereinander liegen dürfen.
- 4 Für Garagen ist ein sichtbares Untergeschoss gestattet, dabei muss in Abweichung von Abs. 2 durch Zurückversetzen von der untersten Stufe oder in anderer Weise der Eindruck einer vertikal durchlaufenden Fassade wirkungsvoll vermieden werden.

Art. 38

Von den im Zonenplan mit Aussichtsschutz bezeichneten Lagen ist die Aussicht entsprechend den Angaben in den Ergänzungsplänen zu bewahren. Die angegebenen horizontalen und vertikalen Sektoren sind von Gebäuden, Anlagen, Mauern sowie Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

	Gültige Fassung		Beantragte neue Fassung – Änderungen rot	
Baumbestand, Begrünung	Art.	40	Art.	39
	1	Der im Zonenplan besonders bezeichnete Baumbestand darf unter Vorbehalt von Abs. 2 durch keine baulichen Vorkehrungen beeinträchtigt werden.	1	Der im Zonenplan bzw. in den Detailplänen und im kommunalen «Baumschutz Bauzone» besonders bezeichnete Baumbestand darf unter Vorbehalt von Abs. 2 durch keine baulichen Vorkehrungen beeinträchtigt werden. Das Fällen ist bewilligungspflichtig.
	2	Falls eine angemessene Ersatzpflanzung gesichert ist, kann die Baubehörde die Beseitigung gestatten, sofern durch eine Erhaltung die ordentliche Grundstücknutzung übermässig erschwert würde.	2	Falls eine angemessene Ersatzpflanzung gesichert ist, kann die Baubehörde die Beseitigung gestatten, sofern durch eine Erhaltung die ordentliche Grundstücknutzung übermässig erschwert würde.
	3	Der Grundeigentümer hat bei einem Abgehen des Baumbestandes für eine angemessene Ersatzpflan- zung zu sorgen.	3	Der Grundeigentümer hat bei einem Abgehen des Baumbestandes für eine angemessene Ersatzpflan- zung zu sorgen.
Begrünung / Grünflächen			Art.	40
	4	Flachdächer von Hauptgebäuden sind - soweit sie nicht als Terrassen oder zur Nutzung von Sonnen- energie dienen - angemessen zu begrünen.	1	Flachdächer von Hauptgebäuden und Garageneinfahrten sind - soweit sie nicht als Terrassen oder zur Nutzung von Sonnenenergie dienen – angemessen ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht ökologisch wertvoll zu begrünen besteht, soweit technisch und betrieblich möglich.
			2	Kann die Grünflächenziffer nicht eingehalten werden, sind mit Baumpflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen und dergleichen adäquate Ersatzmassnahmen zu treffen.
			3	Die Grünflächen sind angemessen mit standortgerechten und heimischen Bäumen zu bepflanzen. Invasive Neophyten und Problempflanzen sind zu beseitigen.

	Gültige Fassung	Bea	antragte neue Fassung – <mark>Änderungen rot</mark>
Siedlungsrand		Art.	41 Am Siedlungsrand sind in der Regel keine durchgehenden Mauern oder dichten Einfriedungen gestattet. Wo Stützmauern notwendig sind, sind sie auf ein Minimum zu beschränken, zu gliedern und zu begrünen.
Besondere Gebäude	Art. 41	Art.	42
Kleinbauten und Anbauten	Für Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG gilt in der Kernzone und in der Weilerkernzone allseitig ein Grenz- und Strassenabstand von 2,5 m, in den übrigen Bauzonen allseitig ein Grenz- und Strassenabstand von 3,5 m.	I	Für Kleinbauten und Anbauten gemäss § 273 PBG gilt in der Kernzone und in der Weilerkernzone allseitig ein Grenz- und Strassenabstand von 2,5 m, in den übrigen Bauzonen allseitig ein Grenz- und Strassenabstand von 3,5 m.
Abgrabungen	Art. 42	Art.	43
	Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses sind nur gestattet, sofern sie max. den halben Gebäudeumfang umfassen und die Abgrabungshöhen nirgends mehr als 1,5 m betragen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Ein- und Ausgänge sowie Ein- und Ausfahrten.		Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses sind nur gestattet, sofern sie max. den halben Gebäudeumfang umfassen und die Abgrabungshöhen nirgends mehr als 1,5 m betragen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Ein- und Ausgänge sowie Ein- und Ausfahrten.
Attikageschosse		Art.	44
			Attikageschosse über Flachdächern dürfen abweichend von § 275 PBG ausgeführt werden, wenn das Attikageschoss maximal 80 % eines Vollgeschosses beträgt und auf mindestens drei Gebäudeseiten zumindest abschnittsweise um 2.5 m von der Fassadenflucht des darunter liegenden Vollgeschosses zurückspringt. § 292 PBG ist nicht zu beachten.

		_
	Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung – Änderungen rot
Emmissionsbeschränkung		Art. 45
		1 Licht-, Lärm- und Geruchsemissionen sind soweit wie möglich zu begrenzen. Der Gemeinderat kann Einschränkungen, insbesondere zu den Betriebszeiten, anordnen.
		2 Leuchtkörper sind gegen oben und gegenüber Dritten abzuschirmen.
Fahrzeugabstellplätze	Art. 43	Art. 46
	Für die Fahrzeugabstellplätze ist die Parkplatz-Verordnung massgebend.	 Für die Fahrzeugabstellplätze ist die Parkplatz- Verordnung massgebend.
		Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten sind Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge vorzusehen.
Kinderspiel- oder Ruheflächen	Art. 44	Art. 47
	Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit secl oder mehr Wohnungen sind gemäss § 248 PBG Kin derspielplätze, Freizeit- und Pflanzgärten oder Ruhe flächen vorzusehen und ihrem Zweck dauernd zu erhalten.	oder mehr Wohnungen sind gemäss § 248 PBG Kin-
	Sie sollten mindestens 20% der gesamten Wohn- fläche aller Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern umfassen. Im Dachgeschoss wird die Fläche ab 1,5 Raumhöhe angerechnet.	2 Sie sollten mindestens 20% der gesamten Wohn- fläche aller Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern umfassen. Im Dachgeschoss wird die Fläche ab 1,5 m Raumhöhe angerechnet.
Abstellflächen für Kinderwagen	Art. 45	Art. 48
	In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseingan- ges genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen bereitzustellen.	In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen bereitzustellen.

Energiesysteme

Art. 46

Alternative Energiesysteme, wie beispielsweise Sonnenkollektoren, sind den Vorschriften über die Dachformen und die Dachgestaltung nicht unterworfen, sofern sie zweckmässig sind und die gesetzlichen Einordnungsbestimmungen eingehalten werden.

Mobilfunkanlagen

Hochwasserschutz Art. 46a

Bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen Veränderungen von bestehenden Bauten wird der erforderliche Ob-

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

Art. 49

- Alternative Energiesysteme, wie beispielsweise Sonnenkollektoren, sind den Vorschriften über die Dachformen und die Dachgestaltung nicht unterworfen, sofern sie zweckmässig sind und die gesetzlichen Einordnungsbestimmungen eingehalten werden.
- Bei der Wahl des Energieträgers ist der gültige kommunale Energieplan zu konsultieren.

Art. 50

- Die Wahl des Standortes von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennenanlagen hat nach den folgenden Prioritäten zu erfolgen:
- a) Erste Priorität haben Standorte in Gewerbe- und Industriezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- b) Zweite Priorität haben Standorte in Mischzonen, Zentrumzonen, Kernzonen und Weilerkernzonen:
- c) Dritte Priorität haben Standorte in reinen Wohnzonen
- Bestehende sind neuen Antennenstandorten vorzuziehen.
- 3 Funkbetreibende haben einen anbieterübergreifenden Nachweis zu erbringen, dass kein bestehender Standort und kein höher priorisierter Standort zur Verfügung steht.

Art. 51

Bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen Veränderungen von bestehenden Bauten wird der erforderliche Ob-

jektschutz gemäss Gefahrenkarte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens angeordnet. Bei bestehenden Bauten in Gebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung mit grossem Schutzdefizit werden Objektschutzmassnahmen gefordert. Allfällige übergeordnete Hochwasserschutzmassnahmen werden dabei berücksichtigt.

Öffentlicher Grund

Art. 47

Die Inanspruchnahme des kommunalen öffentlichen Grundes richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.

Begutachtung

Art. 48

Vor Erteilung einer Baubewilligung kann die Baubehörde Gutachten von Fachberatern und -kommissionen einholen.

Mehrwertabgabe

Antrag aus Teilrevision der MAG-Einführung (GV Dez. 2021)

Art. 48a

- 1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'500 m².
- 3 Die Mehrwertabgabe beträgt 40% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.
- 4 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

jektschutz gemäss Gefahrenkarte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens angeordnet. Bei bestehenden Bauten in Gebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung mit grossem Schutzdefizit werden Objektschutzmassnahmen gefordert. Allfällige übergeordnete Hochwasserschutzmassnahmen werden dabei berücksichtigt.

Art. 52

Die Inanspruchnahme des kommunalen öffentlichen Grundes richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.

Art. 53

Vor Erteilung einer Baubewilligung kann die Baubehörde Gutachten von Fachberatern und -kommissionen einholen.

- 1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'500 m².
- Die Mehrwertabgabe beträgt 40% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.
- 3 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Gestaltungsplanpflichten

Art. 49

- Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Kehr am Pfäffikersee bezweckt die gute Einordnung einer Überbauung ins Orts- und Landschaftsbild. Dabei ist besonders auf die bestehenden Bauten im Kehr, die Quaianlagen, das Schutzgebiet Pfäffikersee und das öffentliche Wegnetz Rücksicht zu nehmen.
- Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Steinmüri bezweckt die Erhaltung der wesentlichen Elemente des ehemaligen Krankenasyls (Haus Bueche) sowie der Baumallee in der Achse der Spitalstrasse. Die Neuüberbauung auf dem Areal muss einerseits Rücksicht auf die Schutzobjekte nehmen und sich andererseits gut ins Ortsbild einordnen. Insbesondere müssen die neuen Bauten und Anlagen formal und funktional Bezug auf die Baumallee und den dazugehörigen Freiraum nehmen.
- 3 Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Tumbelenstrasse Süd bezweckt eine qualitätvolle Neuüberbauung des Areals, die Weiterführung der städtebaulichen Struktur und die Einbindung der denkmalpflegerisch wertvollen Substanz. Zudem wird die Erschliessung geregelt.

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

- Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Kehr am Pfäffikersee bezweckt die gute Einordnung einer Überbauung ins Orts- und Landschaftsbild. Dabei ist besonders auf die bestehenden Bauten im Kehr, die Quaianlagen, das Schutzgebiet Pfäffikersee und das öffentliche Wegnetz Rücksicht zu nehmen.
- Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Steinmüri bezweckt die Erhaltung der wesentlichen Elemente des ehemaligen Krankenasyls (Haus Bueche) sowie der Baumallee in der Achse der Spitalstrasse. Die Neuüberbauung auf dem Areal muss einerseits Rücksicht auf die Schutzobjekte nehmen und sich andererseits gut ins Ortsbild einordnen. Insbesondere müssen die neuen Bauten und Anlagen formal und funktional Bezug auf die Baumallee und den dazugehörigen Freiraum nehmen.
- Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Tumbelenstrasse Süd bezweckt eine qualitätvolle Neuüberbauung des Areals, die Weiterführung der städtebaulichen Struktur und die Einbindung der denkmalpflegerisch wertvollen Substanz. Zudem wird die Erschliessung geregelt.
- Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Tumbelenstrasse Nord bezweckt eine qualitätsvolle Neu-Überbauung des Areals unter Berücksichtigung der städtebaulichen Struktur und unter der Einbindung der denkmalpflegerisch wertvollen Substanz. Es ist eine gute Durchwegung und eine attraktive Freiraumstruktur zu sichern. Bezüglich der Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind Reduktionen zur Parkplatzverordnung zulässig.

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Lindenbaum bezweckt die Erhaltung der wesentlichen Elemente des ehemaligen Fabrikationsgebäudes mit Wohnhaus sowie der mächtigen Linde. Zudem sind auf dem Areal die Voraussetzungen für die Umnutzung und den Ersatz der anderen bestehenden Bauten sowie für die Ergänzung mit Neubauten zu schaffen.

Bis zur Rechtskraft des respektive der Gestaltungspläne kann eine temporäre Zwischennutzung erlaubt werden. In den dafür geeigneten Arealteilen können temporär Wohnungen bewilligt werden.

Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Lindenbaum bezweckt die Erhaltung der wesentlichen Elemente des ehemaligen Fabrikationsgebäudes mit Wohnhaus sowie der mächtigen Linde. Zudem sind auf dem Areal die Voraussetzungen für die Umnutzung und den Ersatz der anderen bestehenden Bauten sowie für die Ergänzung mit Neubauten zu schaffen.

IV. Sonderbauvorschriften

Geltungsbereich

Art. 49k

Die Sonderbauvorschriften gelten für die im Zonenplan bezeichneten Bebauungsgevierte im Zentrum.

Zweck

Art. 49c

Die Sonderbauvorschriften bezwecken die Umsetzung des Leitbilds "Zentrum" vom 28. Mai 2013:

- den Zentrumsbereich von Pfäffikon mit attraktiven Nutzungen zu stärken,
- Bauten von hoher ortsbaulicher und architektonischer Qualität zu fördern,
- eine hohe Aufenthaltsqualität im Aussenraum zu gewährleisten,
- die Zentrumsüberbauungen flächensparend zu erschliessen.

IV. Sonderbauvorschriften

Art. 56

Die Sonderbauvorschriften gelten für die im Zonenplan bezeichneten Bebauungsgevierte im Zentrum.

Art. 57

Die Sonderbauvorschriften bezwecken die Umsetzung des Leitbilds "Zentrum" vom 28. Mai 2013:

- den Zentrumsbereich von Pfäffikon mit attraktiven Nutzungen zu stärken,
- Bauten von hoher ortsbaulicher und architektonischer Qualität zu fördern,
- eine hohe Aufenthaltsqualität im Aussenraum zu gewährleisten,
- die Zentrumsüberbauungen flächensparend zu erschliessen.

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

Anforderungen

Art. 49d

Die Sonderbauvorschriften können beansprucht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Bebauung und Gestaltung der Aussenräume nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen, welche auf das vom Gemeinderat festgelegte Leitbild Zentrum abgestimmt sind
- differenzierte Gebäudetypologien und Neubauten mit Rücksicht auf bestehende räumliche Identitäten
- Aufwertung halböffentlicher Höfe
- Erdgeschoss mit einer Mindesthöhe (Oberkante Boden -Oberkante Boden) von 4,0 m
- zweckmässige Erschliessungs- und Parkierungslösung

Erleichterungen

Art. 49e

Folgende Erleichterungen können bei Erfüllung der Anforderungen beansprucht werden:

- Bauen auf die Strassengrenze ist zulässig, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- Zulässige Gebäude- und Gesamthöhe:

Gebäudehöhe max. 17,5 m Gesamthöhe max. 21,5 m

 Die Baumassenziffer wird entsprechend dem Flächenanteil bezogen auf das Bebauungsgeviert auf folgende Werte erhöht:

ab 50 % Flächenanteil max. 4,5 m³/m² ab 80 % Flächenanteil max. 5.0 m³/m²

Die Zwischenstufen von 50 - 80 % können linear interpoliert werden.

Art. 58

Die Sonderbauvorschriften können beansprucht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Bebauung und Gestaltung der Aussenräume nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen, welche auf das vom Gemeinderat festgelegte Leitbild Zentrum abgestimmt sind
- differenzierte Gebäudetypologien und Neubauten mit Rücksicht auf bestehende räumliche Identitäten
- Aufwertung halböffentlicher Höfe
- Erdgeschoss mit einer Mindesthöhe (Oberkante Boden -Oberkante Boden) von 4,0 m
- zweckmässige Erschliessungs- und Parkierungslösung

Art. 59

Folgende Erleichterungen können bei Erfüllung der Anforderungen beansprucht werden:

- Bauen auf die Strassengrenze ist zulässig, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- Zulässige Fassaden- und Gesamthöhe:

Traufseitige Fassadenhöhe max. 17,5 m Gesamthöhe max. 21,5 m

 Die Baumassenziffer wird entsprechend dem Flächenanteil bezogen auf das Bebauungsgeviert auf folgende Werte erhöht:

ab 50 % Flächenanteil max. 4,5 m³/m² ab 80 % Flächenanteil max. 5,0 m³/m²

Die Zwischenstufen von 50 - 80 % können linear interpoliert werden.

- Die Freiflächenziffer kann angemessen reduziert werden.
- Artikel 41 und 42 BZO müssen nicht berücksichtigt werden.

Gestaltungsplan

Art. 49f

- 1 Die Erfüllung der Anforderungen muss über einen Gestaltungsplan nachgewiesen werden.
- 2 Der Perimeter des Gestaltungsplans muss mind. 50 % der Fläche eines der im Zonenplan definierten Bebauungsgevierte umfassen.
- 3 Die Gestaltungspläne bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung sowie der kantonalen Genehmigung.

Beantragte neue Fassung – Änderungen rot

- Die Grünflächenziffer kann angemessen reduziert werden.
- Artikel 42 und 43 BZO müssen nicht berücksichtigt werden.

Art. 60

- 1 Die Erfüllung der Anforderungen muss über einen Gestaltungsplan nachgewiesen werden.
- 2 Der Perimeter des Gestaltungsplans muss mind. 50 % der Fläche eines der im Zonenplan definierten Bebauungsgevierte umfassen.
- Die Gestaltungspläne bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung sowie der kantonalen Genehmigung.

e10-planning Seite 30

Beantragte neue Fassung - Änderungen rot

V. Schlussbestimmungen

Art. 50

Inkrafttreten

- Die Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig.
- 2 Mit dem Inkrafttreten wird die Gemeindebauordnung vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 6'

- 1 Die Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig.
- 2 Mit dem Inkrafttreten wird die Gemeindebauordnung vom 22. September 2014 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 22. September 2014

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am xx. September 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber: H.H. Raths H.P. Thoma

Der Präsident: Der Schreiber: M. Hirzel D. Beckmann

Von der Baudirektion am 18. Februar 2016 mit Beschluss Nr. 0246/16 genehmigt.

Von der Baudirektion am xx. xxxx 2025 mit Beschluss Nr. xxxx/25 genehmigt.

e10-planning Seite 31